

# BERGRINGSTADT TETEROW

## Der Bürgermeister



### Hauptsatzung der Bergringstadt Teterow

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Mai 2024 (GVOBl. M-V 2024, 270) wird nach Beschluss der Stadtvertretung vom 30.10.2025 und nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde nachfolgende Hauptsatzung erlassen:

#### § 1 Name/Wappen/Flagge/Dienstsiegel

- (1) Die Stadt Teterow führt die Bezeichnung „Bergringstadt“ gem. § 8 Abs. 4 KV M-V.
- (2) Die Bergringstadt Teterow führt ein Wappen, eine Flagge und ein Dienstsiegel.
- (3) Das Wappen zeigt in Gold einen blauen Topfhelm mit zwei gekreuzten Stäben, an deren Enden je sieben grüne Pfauenfedern eine Rosette mit goldenen Butzen bilden; überhöht von einem sechseckigen gekanteten blauen Stern; beseitet von je einem roten Tatzenkreuz.
- (4) Als Flagge führt die Stadt die Farben blau, gelb und grün, gleichmäßig längsgestreift und in einem Verhältnis von Flaggenlänge zu -höhe von fünf zu drei.
- (5) Das Dienstsiegel zeigt das Stadtwappen mit der Umschrift „BERGRINGSTADT TETEROW – LANDKREIS ROSTOCK“.
- (6) Die Verwendung des Wappens durch Dritte bedarf der Genehmigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters.

#### § 2 Gebiet der Stadt Teterow

- (1) Das Stadtgebiet der Stadt Teterow besteht aus dem Territorium des Ortes Teterow, Flur 1 bis 51 und den Territorien der Ortsteile:

Ortsteil	Gemarkung	Flur	Flurstücke
Niendorf	Niendorf	4 und 5	alle Flurstücke
Pampow	Pampow	1 und 2	alle Flurstücke
Teschow	Teschow	1 und 2	alle Flurstücke

- (2) Es werden keine Ortsteilvertretungen gebildet.
- (3) Das Gebiet der Stadt Teterow grenzt an die umliegenden Gemeinden Schorssow, Hohen Demzin, Groß Wokern, Groß Roge, Dalkendorf, Thürkow, und Alt Sührkow sowie die Stadt Malchin.

#### § 3 Rechte der Einwohnerinnen und Einwohner

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister beruft durch öffentliche Bekanntmachung eine Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt ein. Die Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner kann auch begrenzt auf Ortsteile durchgeführt werden.
- (2) Anregungen und Vorschläge der Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die in der Stadtvertretungssitzung behandelt werden müssen, sollen dieser in einer angemessenen Frist zur Beratung vorgelegt werden.

- (3) Die Einwohnerinnen und Einwohner, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, erhalten die Möglichkeit, in einer Fragestunde im öffentlichen Teil der Stadtvertretungssitzung Fragen an alle Mitglieder der Gemeindevertretung sowie die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten. Die Fragen, Vorschläge und Anregungen dürfen sich dabei nicht auf Beratungsgegenstände der nachfolgenden Sitzung der Stadtvertretung beziehen. Für die Fragestunde ist eine Zeit bis zu 30 Minuten vorzusehen.
- (4) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ist verpflichtet, im öffentlichen Teil der Sitzung der Stadtvertretung über wichtige Stadtangelegenheiten zu berichten. Der Bericht der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters ist in der Regel auf 15 Minuten zu beschränken.

#### **§ 4 Stadtvertretung**

- (1) Die in die Stadtvertretung gewählten Bürgerinnen und Bürger führen die Bezeichnung Stadtvertreterin oder Stadtvertreter.
- (2) Die Stadtvertretung wählt aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden.
- (3) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende wird durch Mehrheitswahl bestimmt.
- (4) Die oder der Vorsitzende der Stadtvertretung führt die Bezeichnung Bürgervorsteherin oder Bürgervorsteher.
- (5) Die Stadtvertretung wählt aus ihrer Mitte eine erste und eine zweite Stellvertretung der oder des Vorsitzenden.
- (6) Die Stellvertreterinnen oder Stellvertreter der oder des Vorsitzenden werden durch Mehrheitswahl bestimmt.

#### **§ 5 Bürgervorsteherin/Bürgervorsteher**

- (1) Die Bürgervorsteherin oder der Bürgervorsteher vertritt die Stadtvertretung gegenüber der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister und dem Hauptausschuss.
- (2) Die Bürgervorsteherin oder der Bürgervorsteher vertritt bei öffentlichen Anlässen die Stadtvertretung und repräsentiert gemeinsam mit der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister die Stadt. Dazu stimmen sich die Bürgervorsteherin oder der Bürgervorsteher mit der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister ab.
- (3) Die Bürgervorsteherin oder der Bürgervorsteher wird im Verhinderungsfall von der ersten und bei deren Verhinderung von der zweiten Stellvertretung vertreten.

#### **§ 6 Sitzung der Stadtvertretung**

- (1) Die Stadtvertretungssitzungen sind öffentlich.
- (2) Die Öffentlichkeit ist grundsätzlich in folgenden Fällen ausgeschlossen:
  1. einzelne Personalangelegenheiten außer Wahlen und Abberufungen,
  2. Steuer- und Abgabeangelegenheiten Einzelner,
  3. Grundstücksgeschäfte.

Sollten keine überwiegenden Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner betroffen sein, sind auch die Angelegenheiten der Ziffern 1-3 in öffentlicher Sitzung zu behandeln.

- (3) Anfragen von Mitgliedern der Stadtvertretung sollen spätestens drei Arbeitstage vor der Sitzung bei der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister eingereicht werden. Mündliche Anfragen während der Stadtvertretungssitzung sollen, sofern sie nicht in der Sitzung selbst beantwortet werden, spätestens innerhalb von vierzehn Tagen schriftlich beantwortet werden. Die Antworten auf Anfragen erhalten alle Stadtvertreter zur Kenntnis. Die Einwohnerfragestunde steht den Mitgliedern der Stadtvertretung für ihre Anfragen nicht zur Verfügung.

### **§ 7 Aufgabenverteilung/Hauptausschuss**

- (1) Dem Hauptausschuss gehören neben der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister neun Mitglieder der Stadtvertretung an. Die Fraktionen und Zählgemeinschaften benennen neben diesen neun je Fraktion bzw. Zählgemeinschaft ein weiteres Mitglied der Stadtvertretung als stellvertretende Hauptausschussmitglieder.
- (2) Außer den ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben obliegen dem Hauptausschuss alle Entscheidungen, die nicht nach § 22 Abs. 3 KV M-V als wichtige Angelegenheiten der Stadtvertretung vorbehalten sind bzw. durch die folgenden Vorschriften der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister übertragen werden. Davon unberührt bleiben die der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister gesetzlich übertragenen Aufgaben, insbesondere die Geschäfte der laufenden Verwaltung.
- (3) Der Hauptausschuss entscheidet über die Einleitung und Ausgestaltung von Vergabeverfahren bei einem geschätzten Wert bei
1. Bauleistungen über 250 TEUR,
  2. Liefer- und Dienstleistungen über 100 TEUR,
  3. freiberufliche Leistungen über 100 TEUR.
- (4) Dem Hauptausschuss wird die Befugnis übertragen, bis zu folgenden Wertgrenzen Entscheidungen zu Verfügungen über städtisches Vermögen zu treffen:
1. Erwerb und Veräußerung von beweglichen Sachen, Forderungen und anderen Rechten von 75 TEUR bis 250 TEUR,
  2. Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten von 75 TEUR bis 250 TEUR, bei Erbbaurechten ist der maßgebliche Wert der Verkehrswert des betroffenen Grundstücks,
  3. Abschluss von Miet- und Pachtverträgen von 75 TEUR bis 250 TEUR Jahresmiete bzw. Jahrespacht oder einer Miet-/Pachthöhe von 25 TEUR bis 50 TEUR pro Jahr bei einem Abschluss von
    - a) befristeten Verträgen mit einer Festlaufzeit von mehr als drei Jahren oder
    - b) unbefristeten Verträgen, die seitens der Stadt nicht mit einer Frist von längstens sechs Monaten zum Ende eines Jahres gekündigt werden können,
  4. unentgeltliche Verfügungen über städtisches Vermögen, soweit der Verfügungsgegenstand einen Wert von 25 TEUR bis 50 TEUR vorweist,
  5. Hingabe von Darlehen von 50 TEUR bis 250 TEUR,
  6. Bürgschafts- und Gewährsverträge, die Bestellung von Sicherheiten sowie wirtschaftlich gleich zu achtende Rechtsgeschäfte von 75 TEUR bis 250 TEUR,
  7. Aufnahme von Krediten von 150 TEUR bis 500 TEUR,

8. Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen im Sinne von § 44 Abs. 4 KV M-V von 100 bis 1.000 EUR,
  9. Genehmigung von Verträgen mit Mitgliedern der Stadtvertretung, und der Ausschüsse sowie mit leitenden Bediensteten der Stadtverwaltung bis 50 TEUR, dies gilt auch für Verträge, welche die Stadt mit natürlichen und juristischen Personen oder Vereinigungen, die durch den im ersten Halbsatz vertreten Personenkreis vertreten werden, zu schließen beabsichtigt.
- (5) Dem Hauptausschuss wird die Befugnis übertragen, bis zu folgenden Wertgrenzen Entscheidungen zu der städtischen Haushaltswirtschaft zu treffen:
1. Überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen von 10 TEUR bis 50 TEUR; dies gilt entsprechend für Verpflichtungsermächtigungen,
  2. Erlass und Niederschlagung von Forderungen von 50 TEUR bis 100 TEUR, Stundung von Forderungen von 100 TEUR bis 250 TEUR.
- (6) Der Hauptausschuss entscheidet über folgende baurechtliche Angelegenheiten:
1. Aufstellung von Bauleitplänen und deren Auslegung sowie den Antrag von Vorhabenträgern über die Einleitung des Bebauungsplanverfahrens nach § 12 Abs. 2 des Baugesetzbuchs,
  2. Erteilung des Einvernehmens nach § 36 Abs. 1 des Baugesetzbuches zu Vorhaben, deren Zulässigkeit sich nach den §§ 31, 33 Abs. 2 und 35 Abs. 2 des Baugesetzbuches richtet, sowie nach § 173 Abs. 1 des Baugesetzbuches bei Vorhaben, die den Abbruch, die Errichtung und die Fassadengestaltung baulicher Anlagen betreffen,
  3. Abschluss von Erschließungsverträgen und Durchführungsverträgen zu Vorhaben und Erschließungsverträgen bis zu einer Wertgrenze von 100 TEUR, bei der Wertbemessung bleiben die Baukosten für Hochbaukosten des Vorhabenträgers außer Betracht,
  4. Abschluss sonstiger städtebaulicher Verträge von 100 TEUR bis zu 5.000 TEUR. Bei Dauerschuldverhältnissen und wiederkehrenden Leistungen bestimmen sich die Wertgrenzen nach dem Jahresbetrag der Leistungen.
- (7) Der Hauptausschuss entscheidet über das Einvernehmen bei Personalentscheidungen nach § 38 Abs. 2 Satz 5 KV (Entscheidung über Fachbereichsleiter).
- (8) Die Stadtvertretung ist laufend über die Entscheidungen im Sinne der Abs. 2 bis 6 zu unterrichten.
- (9) Die Sitzungen des Hauptausschusses sind öffentlich. § 6 Abs. 2 gilt entsprechend.

### **§ 8 Ausschüsse**

- (1) Die Ausschüsse der Stadtvertretung setzen sich, soweit nichts anderes bestimmt ist, aus 9 Mitgliedern zusammen. Es können maximal 4 sachkundige Einwohner in einem Ausschuss berufen werden.
- (2) Folgende Ausschüsse werden gemäß § 36 KV M-V gebildet:

<b><u>Name</u></b>	<b><u>Aufgabengebiet</u></b>
Finanzausschuss	Finanz- und Haushaltswesen, Steuern, Gebühren, Beiträge und Sonstige Abgaben

Ausschuss für Bau und Feuerwehr	Flächennutzungsplanung, Bauleitplanung, Kleingartenanlagen, Hoch-, Tief- und Straßenbau-angelegenheiten, Stadtsanierung, Denkmalpflege, Brandschutz
Ausschuss für Wirtschaftsförderung	Wirtschaftsförderung
Ausschuss für Kultur, Schule und Sport	Betreuung der Schul- und Kultureinrichtungen, Kulturförderung und Sportentwicklung
Ausschuss für Jugend, Senioren und Soziales	Jugendförderung und Sozialwesen, Altenbetreuung, Behinderten- und Seniorenförderung
Ausschuss für Verkehr, Tourismus und Umwelt	Verkehrsangelegenheiten, Fremdenverkehr, Umwelt und Naturschutz, Landschaftspflege, Abfallkonzepte

- (3) Die Sitzungen der Ausschüsse nach Abs. 2 sind öffentlich. § 6 Abs. 2 gilt entsprechend.
- (4) Gemäß § 36 Abs. 2 Satz 5 KV M-V wird ein Rechnungsprüfungsausschuss gebildet. Dieser setzt sich zusammen aus 7 Mitgliedern der Stadtvertretung. Er tagt nicht öffentlich.
- (5) Mitglieder der Stadtvertretung, die keiner Fraktion angehören oder sich keiner Zählgemeinschaft angeschlossen haben, haben das Rede- und Antragsrecht in einem beratenden Ausschuss ihrer Wahl. Diese Wahlentscheidung ist am Anfang der Wahlperiode der Bürgervorsteherin oder dem Bürgervorsteher anzuzeigen.

### **§ 9 Zweckverbandsversammlung**

- (1) In die Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Wasser/Abwasser Mecklenburgische Schweiz“ können sowohl Mitglieder der Stadtvertretung als auch sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner bestellt werden. Die Mitglieder der Stadtvertretung müssen dabei die Mehrheit stellen.
- (2) Für jedes bestellte Mitglied der Verbandsversammlung wird ein stellvertretendes Mitglied benannt. Dabei können Mitglieder der Stadtvertretung nur durch Mitglieder der Stadtvertretung, sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner durch Mitglieder der Stadtvertretung sowie durch sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner, vertreten werden.

### **§ 10 Bürgermeisterin / Bürgermeister**

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister wird für 7 Jahre gewählt.
- (2) Sie oder er trifft Entscheidungen unterhalb der Wertgrenzen des § 7 Abs. 3, Abs. 4, Abs. 5 und Abs. 6 Nr. 4 dieser Hauptsatzung.
- (3) Verpflichtungserklärungen der Stadt bis zu einer Wertgrenze von 7.500 EUR bzw. bei wiederkehrenden Verpflichtungen von 2.500 EUR pro Monat können von der Bürgermeisterin oder vom Bürgermeister allein bzw. durch eine oder einen von ihr oder ihm beauftragte bedienstete Person in einfacher Schriftform ausgefertigt werden. Bei Erklärungen gegenüber einem Gericht liegt diese Wertgrenze bei 15.000 EUR.
- (4) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister entscheidet über:
1. das Einvernehmen nach § 14 Abs. 2 BauGB (Ausnahme von der Veränderungssperre),

2. das Einvernehmen nach § 22 Abs. 5 BauGB (Teilungsgenehmigung in Gebieten mit Fremdenverkehrsfunktion),
3. das Einvernehmen nach § 36 Abs. 1 BauGB (Zulässigkeit von Vorhaben), für Vorhaben, die nicht § 7 Abs. 6 Nr. 2 dieser Hauptsatzung unterfallen.
4. die Genehmigungen nach § 144 Abs. 1 und 2 BauGB,
5. die Genehmigung nach § 173 Abs. 1 BauGB,
6. die Anordnung von Maßnahmen nach § 176 Abs. 1, § 177 Abs.1, § 178 und § 179 Abs. 1 BauGB.

Sie oder er ist zuständig, wenn das Vorkaufsrecht (§§ 24 ff. BauGB) nicht ausgeübt werden soll. Zu den Entscheidungen nach Satz 1 soll die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister die Stellungnahme des Bauausschusses einholen.

- (5) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister entscheidet über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen oder ähnliche Zuwendungen unter 100 EUR.
- (6) Entscheidungen zu Dienstaufsichtsbeschwerden gegen die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister trifft die Stadtvertretung.

### **§ 11 Stellvertretung der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters**

- (1) Die Stellvertreterinnen oder Stellvertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters führen die Bezeichnung Stadträtin oder Stadtrat. Es werden zwei Stadträtinnen oder Stadträte gewählt.
- (2) Die Stellvertreterinnen oder Stellvertreter erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 440 EUR gemäß aktueller Entschädigungsverordnung M-V vom 15.05.2024.

### **§ 12 Gleichstellungsbeauftragte**

- (1) Die Gleichstellungsbeauftragte ist ehrenamtlich tätig. Sie wird durch die Stadtvertretung bestellt. Die Gleichstellungsbeauftragte unterliegt mit Ausnahme der Regelung in § 41 Abs. 5 KV M-V der Dienstaufsicht der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte hat die Aufgabe, zur Verwirklichung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern in der Stadt beizutragen. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere:
  1. die Prüfung von Verwaltungsvorlagen auf ihre Auswirkungen für die Gleichstellung von Männern und Frauen
  2. Initiativen zur Verbesserung der Situation der Frauen in der Stadt
  3. die Zusammenarbeit mit gesellschaftlichen Gruppen, Institutionen, Betrieben und Behörden, um frauenspezifische Belange wahrzunehmen
  4. ein jährlicher Bericht über ihre Tätigkeit sowie über Gesetze, Verordnungen und Erlasse des Bundes und des Landes zu frauenspezifischen Belangen.
- (3) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister hat die Gleichstellungsbeauftragte im Rahmen ihres Aufgabenbereiches an allen Vorhaben so frühzeitig zu beteiligen, dass deren Initiativen, Vorschläge, Bedenken und sonstigen Stellungnahmen berücksichtigt werden können. Dazu sind ihr die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Unterlagen zur Kenntnis zu geben sowie Auskünfte zu erteilen.

### **§ 13 Beiräte**

- (1) Zur Wahrnehmung der Interessen der Seniorinnen und Senioren der Stadt Teterow wird ein aus 13 Mitgliedern bestehender Seniorenbeirat gebildet. Der Seniorenbeirat vertritt die besonderen Interessen der Seniorinnen und Senioren der Stadt Teterow und setzt sich für deren Belange ein. Zu den Aufgaben des Seniorenbeirates gehören insbesondere beratende Stellungnahmen und Empfehlungen an die Stadtvertretung und deren Ausschüsse in Angelegenheiten, welche die vom Beirat vertretene Gruppe betreffen. Alles Weitere ist in der Satzung der Berggringstadt Teterow über die Bildung des Seniorenbeirats geregelt.
- (2) Zur Wahrnehmung der Interessen der Kinder und Jugendlichen in der Stadt Teterow wird ein Kinder- und Jugendbeirat gebildet, bestehend aus mindestens 5 und höchstens 7 Mitgliedern. Aufgabe des Kinder- und Jugendbeirates ist, die Interessen der Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen innerhalb der Stadt Teterow zu vertreten und die Stadtvertretung sowie die Verwaltung bei Angelegenheiten, welche vorstehende Zielgruppe betreffen, zu unterstützen. Alles Weitere ist in der Satzung der Berggringstadt Teterow über die Bildung des Kinder- und Jugendbeirates geregelt.
- (3) Die Beiräte arbeiten auf der zusätzlichen Grundlage einer von der Gemeindevertretung beschlossenen Satzung.
- (4) Die Besetzung der Beiräte erfolgt nach demokratischen Grundsätzen. Näheres regelt die Satzung nach Abs. 3.
- (5) Die oder der Vorsitzende des Beirats nimmt an den Sitzungen des fachlich zuständigen Ausschusses teil. Sie oder er hat in den wichtigen Angelegenheiten, die die jeweilige Bevölkerungsgruppe in besonderer Weise betreffen, dort ein Rede- und Antragsrecht.
- (6) Die Sitzungen des Beirats finden öffentlich statt. Video-, Bild- und Tonaufnahmen sind in Sitzungen des Kinder- und Jugendbeirats untersagt. Der § 6 Abs. 2 dieser Satzung findet entsprechend Anwendung.
- (7) Der Beirat berichtet mindestens einmal im Jahr im fachlich zuständigen Ausschuss über seine Arbeit.

### **§ 14 Entschädigungen**

- (1) Die Stadt gewährt Entschädigungen für die ehrenamtliche Tätigkeit der Bürgervorsteherin oder des Bürgervorstehers in Höhe von 360 EUR im Monat und der Fraktionsvorsitzenden in Höhe von 190 EUR im Monat,
- (2) Die Mitglieder der Stadtvertretung erhalten für die Teilnahme an Sitzungen
  1. der Stadtvertretung,
  2. der Ausschüsse,
  3. der Fraktionenein Sitzungsgeld in Höhe von 40 EUR und, sofern sie keine funktionsgebundene Entschädigung erhalten, einen monatlichen Sockelbetrag von 30 EUR.
- (3) Die sachkundigen Einwohnerinnen oder Einwohner erhalten ein Sitzungsgeld in Höhe von 40 EUR für die Teilnahme an Sitzungen des Ausschusses, in den sie gewählt worden sind, und für die Teilnahme an Fraktionssitzungen.
- (4) Ausschussvorsitzende oder ihre Stellvertretung erhalten abweichend ein Sitzungsgeld in Höhe von 60 EUR für die Leitung einer Ausschusssitzung.

- (5) Für mehrere Sitzungen an einem Tag wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt. Die Höchstzahl der Sitzungen der Fraktionen, für die ein Sitzungsgeld zu zahlen ist, wird auf jährlich 12 beschränkt.
- (6) Vergütungen, Sitzungsgelder und Aufwandsentschädigungen aus einer Tätigkeit als Vertreterin oder Vertreter der Stadt in der Versammlung der Gesellschafterinnen und Gesellschafter, dem Aufsichtsrat oder ähnlichem Organ eines Unternehmens oder Einrichtung des privaten Rechts ist an die Stadt abzuführen, soweit sie monatlich 100 EUR überschreiten, aus einer Tätigkeit als Vorsitzende oder Vorsitzender eines dieser Gremien, soweit sie 200 EUR überschreiten.
- (7) Die Gleichstellungsbeauftragte erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 160 EUR.
- (8) Den Mitgliedern von Beiräten wird eine monatliche pauschalierte Aufwandsentschädigung in Höhe von 15 Euro gezahlt.
- (9) Die Fraktionen der Stadtvertretung erhalten für die Erfüllung ihrer Aufgaben einen monatlichen Betrag in Höhe von 20 EUR sowie einen monatlichen Betrag in Höhe von 5 EUR je Fraktionsmitglied.

### **§ 15 Öffentliche Bekanntmachung**

- (1) Satzungen sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Teterow, die durch Rechtsvorschriften vorgegeben sind soweit es sich nicht um solche nach Baugesetzbuch (BauGB) handelt, werden im Internet, zu erreichen über den Menüpunkt „Stadt“ > „Ortsrecht & öffentliche Bekanntmachungen“ über die Homepage der Stadt unter [www.teterow.de](http://www.teterow.de), öffentlich bekannt gemacht. Unter Stadtverwaltung Teterow, Marktplatz 1-3, 17166 Teterow kann sich jedermann Satzungen der Stadt kostenpflichtig zusenden lassen. Textfassungen von allen Satzungen der Stadt werden unter obiger Adresse bereitgehalten und liegen zur Mitnahme dort aus. Die Bekanntmachung und Verkündung sind mit Ablauf des 1. Tages bewirkt, an dem die Bekanntmachung in der Form nach Satz 1 im Internet verfügbar ist. Dieser Tag wird in der Bekanntmachung vermerkt.
- (2) Satzungen sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen aufgrund von Vorschriften des BauGB erfolgen durch Abdruck in der „Teterower Zeitung“. Die „Teterower Zeitung“ erscheint in der Regel monatlich und wird kostenlos an alle Haushalte im Gebiet der Stadt Teterow verteilt. Daneben ist sie einzeln oder im Abonnement bei der Stadtverwaltung Teterow zu beziehen. Die zusätzlichen Internetbekanntmachungen nach den Vorschriften des BauGB erfolgen über die Internetseite [www.teterow.de](http://www.teterow.de).
- (3) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist im Internet wie im Abs. 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.
- (4) Vereinfachte Bekanntmachungen erfolgen durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln bzw. durch Auslegung im Rathaus. Die Bekanntmachungstafeln befinden sich zu beiden Seiten des Eingangsbereiches.
- (5) Ist die öffentliche Bekanntmachung einer ortsrechtlichen Bestimmung in der Form des Abs. 1 in Folge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so ist diese mit Aushang an den Bekanntmachungstafeln zu veröffentlichen. Die Aushangfrist beträgt 14 Tage. In diesen Fällen ist die Bekanntmachung in der Form nach Abs. 1 unverzüglich nachzuholen, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.
- (6) Einladungen zu den Sitzungen der Stadtvertretungen und ihrer Ausschüsse werden durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln des Rathauses öffentlich bekannt gemacht.

## § 16 Inkrafttreten

(1) Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 8. Januar 2020 außer Kraft.

Ausgefertigt am: 21.11.2025

*Andreas Lange*

Andreas Lange  
Bürgermeister

(Dienstsiegel)



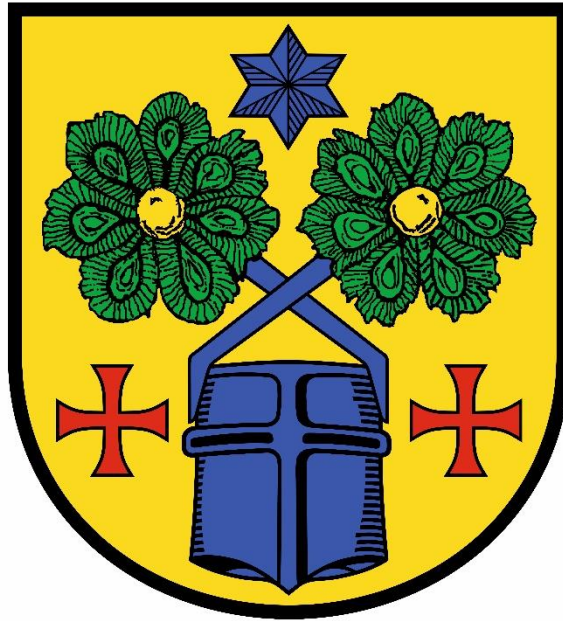
Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, kann dies entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.05.2024 (GVBl. M-V 2024 S. 270) nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Teterow, 21.11.2025

*Andreas Lange*

Andreas Lange  
Bürgermeister

**Wappen der Bergringstadt Teterow**



**Stadtflagge**



**Grenze der Bergringstadt Teterow sowie  
die räumliche Abgrenzung der zugehörigen Ortsteile**

